

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes**

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Helme
von der Talsperre Kelbra (km 37+063)
bis zur Landesgrenze zum Freistaat Thüringen (km 5+900)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Helme in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Helme werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Helme von der Talsperre Kelbra (km 37+063) bis zur Landesgrenze zum Freistaat Thüringen (km 5+900) verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Allstedt, der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“, der Stadt Sangerhausen und der Gemeinde Südharz.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:
- | | | |
|-------------------------|-------------------|-----------------------|
| Übersichtslageplan | Maßstab 1: 75.000 | (HQ ₁₀₀) |
| Lageplan Blatt 1 bis 15 | Maßstab 1: 5.000 | (HQ ₁₀₀). |
- Diese 16 Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Stadt Allstedt, der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“, der Stadt Sangerhausen und der Gemeinde Südharz vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
 2. Stadt Allstedt, Forststraße 9, 06542 Allstedt
 3. Verbandsgemeinde „Goldene Aue“, Lange Straße 8, 06537 Kelbra.
 4. Stadt Sangerhausen, Markt 1, 06526 Sangerhausen
 5. Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz/ OT Roßla.

**§ 2
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Helme (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 1. 10. 2012



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 16 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes